

Änderung der Richtlinien des Kreises Bergstraße für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente

I. Änderung der Richtlinien

Die Richtlinien des Kreises Bergstraße für den Einsatz derivativer Finanzierungsinstrumente vom 06.07.2009, zuletzt geändert am 07.11.2011, werden durch Beschluss des Kreistages des Kreises Bergstraße vom 10.09.2018 wie folgt geändert:

1. In Ziffer 2. Satz 1 wird „§ 114 j und § 114 l“ durch „§ 103 und § 105“ ersetzt.
2. In Ziffer 2. Satz 2 wird „die Richtlinien zu kommunalen Anlagegeschäften und derivativen Finanzierungsinstrumenten des Landes Hessen vom 18.02.2009 und“ gestrichen.
3. Ziffer 5.1. Absatz 1 (Portfoliobeirat - beratende Mitglieder) wird wie folgt geändert:
„4 Mitglieder mit beratender Stimme“
 - Leitung Revision
 - Leitung Controlling
 - Leitung Kreiskasse
 - Sachbearbeitung Kredite“
4. In Ziffer 5.1. wird vor dem letzten Absatz folgende Ergänzung eingefügt:
„Der Portfoliobeirat steuert außerdem die Geldanlage beim Kreis und seinen Eigenbetrieben. Er trifft die strategischen Entscheidungen und gibt Empfehlungen bei mittel- und langfristigen Geldanlagen sowie Finanzderivaten. Das Nähere regelt die Richtlinie des Kreises Bergstraße für die Geldanlage (Anlagerichtlinie).“
5. Ziffer 5.1. letzter Absatz wird wie folgt geändert:
„Der Portfoliobeirat nimmt zur Aufgabenerfüllung bei Bedarf eingehende und fachkundige Beratung (produkt- und bankenneutral) in Anspruch.“
6. In Ziffer 5.2. Absatz 1 Satz 1 werden nach den Worten „des Eigenbetriebs“ die Worte „Schule und“ eingefügt.
7. Ziffer 5.2. letzter Absatz wird wie folgt geändert:
„Die Verwaltung nimmt bei Bedarf eingehende und fachkundige Beratung (produkt- und bankenneutral) in Anspruch und dokumentiert dies auch.“
8. Ziffer 5.3. wird wie folgt geändert:
„ Der Kreisausschuss, die Betriebskommission des Eigenbetriebs Schule und Gebäudewirtschaft sowie der Haupt-, Finanz- und Personalausschuss sind nach Abschluss eines Jahres über die im Rahmen des Kreditportfoliomanagements durchgeführten Maßnahmen und die finanziellen Auswirkungen zu informieren. Außerdem ist in den regelmäßigen Finanz- und Controllingberichten über Kreditaufnahmen und abgeschlossene Derivatgeschäfte zu berichten.“

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.